

Universität Rostock / D 18051 Rostock

Philipp Böhm
Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur M-V
Koordinierungsreferat-VII KSt L a
Werderstraße 124
19053 Schwerin

DIE DIREKTORIN

Sitz: Doberaner Str. 115, 2. OG
18057 Rostock

Fon +49(0)381 498-2900
Fax +49(0)381 498-2902

E-Mail:
direktor.zlb@uni-rostock.de
zlb@uni-rostock.de

Rostock, 14.12.2018

Betreff: Stellungnahme des Direktoriums des landesweiten Zentrums für Lehrerbildung und Bildungsforschung M-V zum Entwurf einer Oberstufen- und Abiturprüfungsverordnung (APVO)

Sehr geehrte Damen und Herren,

in Bezug auf den oben benannten Entwurf möchten wir Ihnen die eingegangenen Rückmeldungen unserer Kolleginnen und Kollegen der lehrerbildenden Hochschulen übermitteln.

Der § 16, Abs. 2 sieht vor: „Die Bewertung von Klausuren erfolgt entsprechend der Tabelle aus Anlage 1. Die den Bildungsstandards für die Allgemeine Hochschulreife und den „Einheitlichen Prüfungsanforderungen in der Abiturprüfung“ (EPA) entsprechenden unterschiedlichen Anforderungsbereiche sind zu berücksichtigen. Der Schwerpunkt der zu erbringenden Leistungen liegt im Anforderungsbereich II. Darüber hinaus sind die Anforderungsbereiche I und III zu berücksichtigen. In einem Grundkursfach sind die Anforderungsbereiche I und II, in einem Leistungskursfach die Anforderungsbereiche II und III stärker zu akzentuieren. Die oberste Schulbehörde kann fächergruppen- und fachspezifische Regelungen erlassen.“

Der weitgehende Verzicht auf den Anforderungsbereich III und eine Reflexion von Sachverhalten im Grundkurs erscheint problematisch und widerspricht den Grundsätzen des kompetenzorientierten Unterrichts, der sowohl im Grundkurs als auch im Leistungskurs dominieren sollte.

§26, Abs. 4: „Als schriftliches Prüfungsfach auf grundlegendem Anforderungsniveau können nur die Grundkursfächer Mathematik, Deutsch, Englisch, Geschichte und Politische Bildung sowie ein weiteres Unterrichtsfach aus dem mathematisch-naturwissenschaftlich-technischen Aufgabenfeld gewählt werden.“

Hier erschließt sich nicht, warum diese Einschränkung nötig ist und warum andere und ebenso bedeutsame Fächer nicht als schriftliches Prüfungsfach wählbar sein sollen.

§21, Abs. 6: „Auf Beschluss der Lehrerkonferenz kann abweichend von Absatz 5 in Fächern, die einstündig unterrichtet werden sowie im Wahlpflichtunterricht eine Mindestzahl von zwei Noten für sonstige Leistungen für jedes Schulhalbjahr festgesetzt werden. Eine solche Regelung ist zu protokollieren.“

Hier scheint ein Satz aus der LeistBewVO ohne Anpassung übernommen worden zu sein.

Anliegend senden wir Ihnen zudem einige ausführliche und fachspezifische Anmerkungen.

Wir gehen davon aus, dass im Sinne einer partizipativen Beteiligung über diese Rückmeldungen hinaus auch die Fachverbände angehört werden.

Mit herzlichen Grüßen



Prof. Dr. Carolin Retzlaff-Fürst

ZENTRUM FÜR LEHRERBILDUNG UND BILDUNGSFORSCHUNG

Anlage: fachbezogene Stellungnahmen zum Entwurf einer Oberstufen - und Abiturprüfungsverordnung (APVO)

Moderne Fremdsprachen (Kollegin Frau Dr. Margitta Kutý, Englisch Universität Greifswald, in Zusammenarbeit mit weiteren Kolleg*innen)

Wir begrüßen ausdrücklich die (Wieder-)Einführung von Leistungs- und Grundkursen, die es den Lehrkräften ermöglichen, differenzierter auf das Anforderungsniveau bei der Studien- und Berufswahl vorzubereiten. Nach wie vor müssen Schülerinnen und Schüler in M-V über Kenntnisse und Kompetenzen in zwei Fremdsprachen verfügen, um das Abitur ablegen zu können. Wir befürworten ebenfalls die Regelung, dass Niederdeutsch kein Ersatz für die zweite Fremdsprache in M-V in der Qualifikationsphase sein kann, wenn diese neu aufgenommen werden muss (§6, Absatz 2). Zudem unterstützen wir natürlich die Sprachenvielfalt in der Qualifizierungsphase, die sich im Entwurf zumindest offiziell findet. In § 11 Absatz 6 wird deutlich, dass die Schulen – unabhängig von der schulischen Schwerpunktsetzung – im Rahmen ihrer Möglichkeiten mindestens eine zweite Naturwissenschaft und eine zweite Fremdsprache anbieten sollen. Dies ist grundsätzlich eine begrüßenswerte Aussage. Die komplexe Leistungsermittlung (§ 17), die jeder Schüler/jede Schülerin im Kompetenzbereich Sprechen ablegen muss, zeigt die Bedeutsamkeit des Sprechens für die modernen Fremdsprachen auf. Auch die besondere Lernleistung (anstelle einer mündlichen Prüfung nach § 42) berücksichtigt modernere Lernansätze.

Es freut uns auch, dass endlich – im Vergleich zu anderen Bundesländern - auch bilingual erteilter Unterricht Anerkennung findet (§ 12 Absatz 8). Allerdings bleiben die Aussagen überaus vage. Hier erscheint es uns notwendig, diesen Bereich weit mehr als bisher zu berücksichtigen und zu fördern.

Die Kolleginnen und Kollegen der zweiten Fremdsprachen an den Schulen haben mit dem Entwurf einige Probleme, auf die wir hier gern hinweisen möchten, mit der Bitte um Lösung.

Die zweiten Fremdsprachen kämpfen seit jeher um die Weiterführung ihrer Sprachen in der Qualifizierungsphase. Dies führt dazu, dass die Gewinnung von Nachwuchslehrkräften ernstlich gefährdet ist. Wer die zweite Fremdsprache in der Oberstufe abwählen kann, wird sich nicht für ein Studium dieser Sprache entscheiden - vor dem Hintergrund des derzeitigen Lehrermangels ein wichtiges Argument.

Die Option, alle Unterrichtsfächer (mit einigen Ausnahmen) auch als Leistungskursfächer vorzuhalten, ist grundsätzlich aner kennenswert, aber kaum durchsetzbar. In der schulischen Realität geht das ausschließlich an sehr großen Schulen mit viel Lehrpersonal. An kleineren Schulen wird dies nur unter erschwerten Bedingungen möglich sein, d.h. Schülerinnen und Schüler an kleineren Schulen werden in ihrer (Fremdsprachen-) Wahl eingeschränkt.

Grundsätzlich ist die gestiegene Bedeutsamkeit des Kompetenzbereiches Sprechen und die höhere Gewichtung mündlicher Formen der Leistungsermittlung nur zu begrüßen. Allerdings soll diese Verordnung schon für Schülerinnen und Schüler der jetzigen Einführungsphase Gültigkeit erlangen, die darauf im Unterricht selbst noch nicht ausreichend vorbereitet sind, da die Unterrichtskultur aus verschiedenen Gründen insgesamt nach wie vor stark schriftlich geprägt ist. Dies kann zur Folge haben, dass Schülerinnen und Schüler Sprachen im Grundkurs

ZENTRUM FÜR LEHRERBILDUNG UND BILDUNGSFORSCHUNG

nicht anwählen, weil sie mit dem mündlichen Prüfungsformat noch nicht vertraut sind und diesen als für sich zu schwer einschätzen.

Auch die Lehrerschaft steht der mündlichen Prüfung im Grundkurs bisher unsicher gegenüber, da sie für dieses Format ebenfalls nicht ausreichend vorbereitet ist und entsprechende Aufgabenformate noch nicht vorliegen. Dies stellt eine Benachteiligung der zweiten Fremdsprachen gegenüber anderen Fächern wie Geschichte oder Politische Bildung dar, die nicht zwingend mündlich geprüft werden (siehe § 26, Absatz 4).

Für uns nicht nachvollziehbar ist es, warum Englisch sowohl als Leistungskurs als auch Grundkursfach ausschließlich schriftlich geprüft werden soll (§ 26, Absatz 4) und nicht auch mündlich. Dies stellt eine Ungleichbehandlung im Vergleich zu den anderen modernen Fremdsprachen dar. Ein schlüssiges Argument ließ sich auch in den Begründungen für diese Zurücksetzung nicht finden. Grundsätzlich stellt sich die Frage, ob es nicht auch im Leistungskurs durchaus sinnvoll wäre, eine mündliche Komponente in die Prüfung zu integrieren.

Unser Vorschlag wäre es, eine Übergangslösung zu finden, in der sowohl eine schriftliche als auch eine mündliche Prüfung angeboten wird, damit sich sowohl Lehrende als auch zu Prüfende auf die neue Situation einstellen können. Möglich wäre es, a.) die Wahlmöglichkeit zwischen den beiden Optionen zuzulassen oder b.) die Pflicht vorzusehen, beide Teilprüfungen abzulegen.

Die strikte Trennung zwischen einer ‚nur‘ mündlichen Prüfung im Grundkurs und einer ‚nur‘ schriftlichen Prüfung im erhöhten Leistungsniveau wird den Zielen eines modernen und lebensnahen Fremdsprachenunterrichts nicht gerecht und könnte im Umkehrschluss zu einer Entwertung der - für die Fremdsprachen so wichtigen - mündlichen Kompetenzen führen. Deshalb sollte diese Regelung für die modernen Fremdsprachen entsprechend modifiziert werden.

ZENTRUM FÜR LEHRERBILDUNG UND BILDUNGSFORSCHUNG

Sozialkunde (Kollegin Dr. Gudrun Heinrich, Universität Rostock)

§ 10 (4) Es erfolgt eine einseitige und nicht begründete Bevorzugung des Faches Geschichte/Politische Bildung gegenüber den anderen sozialwissenschaftlichen Fächern. Das Fach Sozialkunde, in dem die für die politische Sozialisation und damit die Legitimation von Gesellschaft und Politik wesentliche Politische Bildung verortet ist, wird als nur zweistündiges Fach degradiert. Die Fachbezeichnung „Geschichte/ Politische Bildung“ ist irreführend, da dieses Fach den fachdidaktischen Prinzipien des Faches Geschichte folgt und i.d.R. auch nur von Lehrerinnen und Lehrern des Faches Geschichte unterrichtet wird.

§ 11 (4) Auch bei der Liste verbindlicher Leistungskursfächer taucht das Fach „Geschichte und Politische Bildung“ auf. Hier hätte das Fach Sozialkunde zumindest als alternatives Fach aufgelistet werden können.

§ 11 (5) Wenn Leistungsfächer nur angeboten werden können, die dauerhaft durch mindestens „zwei Lehrkräfte abgesichert werden können“, sollte dies der Hinweis darauf sein, mehr Lehrkräfte für Sozialkunde an den Schulen einzustellen und die Phase des fachfremd unterrichteten Faches zu beenden.

§ 11 (6) Hier wird versäumt, von den Schulen zu verlangen, ein durchgängiges gesellschaftswissenschaftliches Angebot bereit zu halten.

§ 12 (4) Die Auflistung der durchgängig zu belegenden Fächer enthält nicht das Fach Sozialkunde.

§ 16 (2) Hier wird deutlich, dass die Anforderungsbereiche als Niveaubereiche missverstanden wurden. Unterricht hat immer alle drei Kompetenzbereiche einzubeziehen. Eine Reduktion auf AB I und AB II für den Grundkurs ist weder kompetenzorientiert noch fachdidaktisch sinnvoll. Es degradiert die Grundkurse zu Wissensvermittlungsagenturen. Dies wirkt sich für das Fach Sozialkunde umso dramatischer aus, da dieses nur in Ausnahmefällen als Leistungsfach angeboten werden wird. Die Fachlehrerinnen und Fachlehrer, die diese Verordnung ernst nehmen, müssen sich fachdidaktisch beschränken. Das Fach Sozialkunde zielt in seinem Kern, unabhängig von Umfang und Klassenstufe, also bereits von den ersten Ansätzen im Bereich der Grundschule auf Urteilskompetenz, also auf den Anforderungsbereich III. Dieses für die gymnasiale Oberstufe abzuschneiden, ist fatal.

Diese Auffassung entspricht auch nicht den in der Verordnung erwähnten Einheitlichen Prüfungsanforderungen in der Abiturprüfung. Hier wird die Urteilskompetenz, die sich klar auf den Anforderungsbereich III bezieht, explizit erwähnt: „Grundkurse...vermitteln ... Grundkompetenzen im Bereich von politischer Urteilsfähigkeit, politischer Entscheidungs- und Handlungsfähigkeit und von methodischen Fähigkeiten.“

§ 26 (4) Hier erfolgt die Auflistung möglicher schriftlicher Prüfungsfächer, damit ergibt sich, dass das Fach Sozialkunde nicht als schriftliches Prüfungsfach gewählt werden kann, es sei denn eine Schule verfügt hier über ein besonderes Profil. Sozialkunde kann daher – von besonderen Rahmenbedingungen abgesehen – nur als mündliches Prüfungsfach gewählt werden.

ZENTRUM FÜR LEHRERBILDUNG UND BILDUNGSFORSCHUNG

Zusammenfassung:

1. Die Abiturprüfungsverordnung zeigt aus meiner Sicht einen falschen Begriff der Anforderungsbereiche und damit der Kompetenzen.

2. Das Fach Sozialkunde als Ort der Politischen Bildung wird systematisch vernachlässigt. Das Fach Geschichte/Politische Bildung ist nicht der Ort, an dem politische Bildung im eigentlichen Sinne stattfindet.

ZENTRUM FÜR LEHRERBILDUNG UND BILDUNGSFORSCHUNG

Universität Rostock | D 18051 Rostock | Fon + 49 (0)381 498-2901 | Fax + 49 (0)381 498-2902
USt-IdNr.: DE 137 385 436 | Bankverbindung Inlandzahlungen: BBk Rostock, Konto 140 015 18, BLZ 130 000 00
Bankverbindung Auslandzahlungen: IBAN: DE26 1300 0000 0014 0015 18, BIC: MARKDEF1130 | www.uni-rostock.de